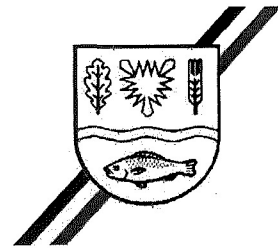


KREIS PLÖN

DER LANDRAT

Amt für Sicherheit, Ordnung
und Veterinärwesen
- Verkehrsaufsicht -



Kreisverwaltung Plön □ Hamburger Str. 17/18 □ 24306 Plön

Herrn



Per E-Mail

s.  3tgh8azy5@fragdenstaat.de



@kreis-ploen.de

Haus B, Zimmer B 206

Aktenzeichen:

Plön, den 17. August 2023

Ihr Antrag gem. § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 26.06.2023

Hier: Ausweisung eines Gehwegs als benutzungspflichtiger Radweg an der L 50, Schönberger Landstraße, Ortsdurchfahrt Schönkirchen

Sehr geehrter Herr 

hiermit nehme ich Bezug zu Ihrem per E-Mail gestellten Antrag nach dem Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 26.06.2023 zu vorbezeichneter Angelegenheit.

Sie beantragten Informationen über den benutzungspflichtigen Geh- und Radweg entlang der L 50, Schönberger Landstraße Ortsdurchfahrt Schönkirchen. Insbesondere im Hinblick auf eine vor Ort befindliche außergewöhnliche Gefahrenlage, die die dortige Verkehrsführung (benutzungspflichtiger Radweg) rechtfertige.

Die Schönberger Landstraße (L50) stellt eine Hauptverkehrsader dar und ist dementsprechend stark frequentiert. Der Verkehr weist nach Messungen einen ungewöhnlich hohen Schwerlastverkehrsanteil sowie Kolonnenverkehr auf. Dies ist auch in der Erweiterung des Gewerbegebiets und der neuen Zufahrt Pahlblöken begründet.

Die L 50 in der Ortsdurchfahrt Schönkirchen hat im Mittelmaß eine Breite von 7,00 m, in einem Teilbereich verjüngt diese sich auf 6,60 m.

Der DTV liegt gem. Zählung aus 2016 bei 678 Kfz/h.

Die ERA 2010 (Empfehlung für Radverkehrsanlagen) in Abs. 3.1 „Radverkehr auf der Fahrbahn“ besagt, dass ein Mischverkehr auf Fahrbahnen mit Breiten zwischen 6,00 m und 7,00 m bei Kraftfahrzeugstärken über 400 Kfz/h problematisch ist.

Mit 678 Kfz/h liegt die L 50 weit über diesem Wert.

Kreisverwaltung:
Hamburger Straße 17 / 18, 24306 Plön
E-Mail: verwaltung@kreis-ploen.de
Web: www.kreis-ploen.de

Sprechzeiten:
Mo – Fr: 09.00 – 12.00 Uhr
Di: 14.30 – 18.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Bankverbindung:
Förde Sparkasse
BIC: NOLADE21KIE
IBAN: DE54 2105 0170 0000 0088 88
Gläubiger-ID: DE24ZZZ00000020780

Aufgrund dessen würde eine Aufhebung der Radwegbenutzungspflicht ein erhöhtes Gefahrenpotential für Radfahrer bedeuten.

Die Bereitstellung der vorangegangenen Informationen ergeht gebührenfrei, da es sich um eine einfache, schriftliche Erteilung der Auskünfte gem. § 13 Abs. 1 Nr. 1 IZG-SH handelt.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

